



Egolzwil

Gemeinde Egolzwil

Gesundheit und Soziales

Dorfchärn 1

6243 Egolzwil

Tel. 041 984 00 13

soziales@egolzwil.ch

www.egolzwil.ch

Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Egolzwil für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe ab 1. Januar 2025

Beschluss Gemeinderat Egolzwil vom 17. Juni 2024

Der Gemeinderat Egolzwil beschliesst folgende Richtlinien für die maximal anrechenbaren Wohnungsmieten von Sozialhilfeempfängern.

Mindestbelegung	Preis inkl. NK*
Junge Erwachsene bei Eltern**	Fr. 0.00
Junge Erwachsene in WG	Fr. 500.00
1 Person	Fr. 900.00
2 Personen	Fr. 1'100.00
3 Personen	Fr. 1'300.00
4 Personen	Fr. 1'400.00
5 Personen	Fr. 1'500.00
6 Personen	Fr. 1'800.00
7 Personen und mehr	Fr. 2'000.00

Die aufgeführten Preise sind Maximalpreise.

* Die Wohnungsgrösse ist nicht relevant. Der Maximalbetrag wird aufgrund der Anzahl Personen im Haushalt berechnet. Im Maximalbetrag sind die Nebenkosten enthalten.

** Eine junge Erwachsene Person (18 – 25 jährig) muss grundsätzlich bei Eltern(teil) wohnen und nur in begründeten Fällen alleine.

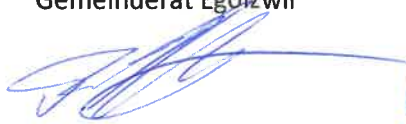
Grundsätze

Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin.

Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

6243 Egolzwil, 17. Juni 2024

Gemeinderat Egolzwil



Pascal Muff
Gemeindepräsident



Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin